

Bericht nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 EEG  
EEG-Einspeisungen im Jahr 2014

Netzbetreiber (VNB): Stadtwerke Tirschenreuth

Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: 10000891

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: TenneT

## Einleitung

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 14a EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommen die Stadtwerke Tirschenreuth mit diesem Dokument nach.

## Grundsystematik

Die gemäß §§ 6 – 12 EEG durch den aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausbezahlten Vergütungen werden gemäß § 5 EEG durch den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, abzüglich der nach § 18 Abs. 2 EEG Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte, dem aufnahmeverpflichteten Verteilnetzbetreiber erstattet.

## Datenermittlung

### Meldung von Anlagenbetreibern an EVU Stadtwerke Tirschenreuth

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz von EVU Stadtwerke Tirschenreuth angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 14a Abs. 1 und 2 EEG angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen. Die betreffenden Anlagen speisen am Standort Tirschenreuth in das Netz der Stadtwerke Tirschenreuth ein. Die detaillierten Daten der einzelnen Anlagen unterliegen nach Auffassung der Stadtwerke Tirschenreuth dem Datenschutz.

### Meldung der Stadtwerke Tirschenreuth an die TenneT

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 14a Abs. 3 EEG an die TenneT übermittelt. Die auf die einzelnen Energieträger aggregierten Daten (siehe Anlage 1) wurden durch einen Wirtschaftsprüfer im Sinne des § 14a Abs. 7 EEG bescheinigt. Ein Exemplar der Bescheinigung wurde TenneT zur Verfügung gestellt.

## Hinweis auf Besonderheiten

- Die in der Anlage 2 angegebenen Daten ergeben sich aus allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, die an das Stromnetz der Stadtwerke Tirschenreuth im Jahr 2014 angeschlossen waren.
- Bei der Bemessung der EEG-Vergütungszahlungen an den jeweiligen Anlagenbetreiber gelten bezüglich der Zusammenfassung von Anlagen die Vorschriften des § 12 Abs. 6 EEG.

## Anlagen

- 1) Aggregierte Daten lt. Testat

Anlage 1 zum Bericht nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 EEG

Vergütungsart	Energieträger	Strommenge [kWh]	Vergütung [EUR]	Verm. NNE <sup>1)</sup> [EUR]
§ 6 EEG	Wasserkraft	71.199	5.604,82	64,08
§ 7 EEG	Deponiegas	0	0	0
§ 8 EEG	Biomasse	2.639	543,46	2,38
§ 9 EEG	Geothermie	0	0	0
§ 10 EEG	Windenergie	0	0	0
§ 11 EEG	Solare Strahlungsenergie	2.692.848	1.017.468,35	2.423,50
		2.766.686	1.023.616,63 <sup>(1)</sup>	2.489,96 <sup>(2)</sup>
<b>Vergütung nach Abzug der verm. NNE</b>			<b>1.021.126,67 <sup>(3)</sup></b>	<sup>(3) = (1) - (2)</sup>